

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 31. März 1982

63. Stück

152. Pensionsschema des Europarates; Annahmeerklärung samt Anhang
(NR: GP XV RV 802 AB 886 S. 92. BR: AB 2419 S. 416.)
153. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen und über Urkundenangelegenheiten
(NR: GP XV RV 713 AB 901 S. 92. BR: AB 2409 S. 416.)
154. Abkommen über den griechischen Wortlaut des Abkommens zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren
(NR: GP XV RV 876 AB 924 S. 98. BR: AB 2440 S. 417.)

152.

Pensionsschema des Europarates; Annahmeerklärung samt Anhang

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Abgabe der nachstehenden Annahmeerklärung samt Anhang wird genehmigt.

(Übersetzung)

Declaration of Acceptance

With respect to Article 40 Para 2 and 4 of the Pension Scheme established by Resolution (77) 11 and contained in the Annex Austria declares its readiness to accept the guarantee provided for in these provisions with effect from 1 July 1974.

Annahmeerklärung

Im Hinblick auf den im Anhang wiedergegebenen Art. 40 Abs. 2 und 4 des in der Resolution (77) 11 enthaltenen Pensionsschemas erklärt Österreich seine Bereitschaft, die in diesen Bestimmungen vorgesehene Haftung mit Wirkung vom 1. Juli 1974 zu übernehmen.

(Übersetzung)

ANNEX

Article 40

.....

2. The Member States of the Organisation jointly guarantee the payment of these benefits.

.....

4. Should a country, being a Member or ex-Member of the Organisation fail to comply with its obligations under this article, the other countries shall meet the cost thereof in proportion to their contribution to the budget of the Organisation as fixed annually from and after the said country's default.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Annahmeerklärung wurde am 15. Feber 1982 beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt.

ANHANG

Art. 40

.....

2. Die Mitgliedsstaaten garantieren gemeinsam die Zahlung dieser Leistungen.

.....

4. Sollte ein Staat als Mitglied oder früheres Mitglied der Organisation seinen Verpflichtungen im Sinne dieses Artikels nicht nachkommen, tragen die anderen Staaten diese Kosten in jährlich festgelegten, ihrem Beitrag zum Budget der Organisation entsprechenden Quoten ab dem Verzug des betreffenden Staates.

Kreisky

153.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

**Vertrag
zwischen der Republik Österreich und der
Deutschen Demokratischen Republik über
Rechtshilfe in Zivilsachen und über Urkunden-
angelegenheiten**

Die Republik Österreich und die Deutsche Demokratische Republik sind,

in dem Bestreben, in Anwendung der Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa den Rechtshilfeverkehr zwischen den beiden Staaten zu erleichtern, übereingekommen, einen Vertrag über Rechtshilfe in Zivilsachen und über Urkundenangelegenheiten zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Republik Österreich:

Dr. Willibald Pahr, Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,

Die Deutsche Demokratische Republik:

Oskar Fischer, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die folgendes vereinbart haben:

TEIL I**Begriffsbestimmungen****Artikel 1**

(1) In diesem Vertrag umfassen die Begriffe

1. „Zivilsachen“ alle Zivil-, Familien-, Handels- und Arbeitsrechtssachen;
2. „Gerichte“ in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik auch die Staatlichen Notariate und die Referate für Jugendhilfe;
3. „Rechtshilfe“ auch Zustellungen.

(2) Staatsbürger eines Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts, die nach den Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten errichtet worden sind und in ihm ihren Sitz haben, werden wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates behandelt.

TEIL II**Rechtsschutz und Vollstreckung
von Kostenentscheidungen****Artikel 2**

Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben im anderen Vertragsstaat freien Zutritt zu den Gerich-

ten und können vor diesen unter den gleichen Bedingungen und in der gleichen Weise wie die Staatsbürger dieses Vertragsstaates auftreten.

Artikel 3

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird von den Gerichten des anderen Vertragsstaates Verfahrenshilfe (Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten eines Verfahrens) unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Staatsbürgern dieses Vertragsstaates gewährt.

(2) Verfahrenshilfe (Befreiung von der Vorauszahlungspflicht), die einem Staatsbürger von einem Gericht des einen Vertragsstaates in einem Verfahren gewährt worden ist, gilt auch für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren von einem Gericht des anderen Vertragsstaates durchgeführt werden.

(3) Die erforderliche Bescheinigung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist von der zuständigen Behörde (dem zuständigen Organ) des Vertragsstaates auszustellen, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (Aufenthalt) hat.

(4) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (Aufenthalt) in keinem der beiden Vertragsstaaten, so genügt die Bescheinigung der für den Ort seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes (Aufenthaltes) zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

Artikel 4

(1) Will ein Staatsbürger eines der Vertragsstaaten, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (Aufenthalt) in einem dieser Staaten hat, vor einem Gericht des anderen Vertragsstaates von der im Artikel 3 genannten Begünstigung Gebrauch machen, so kann er den entsprechenden Antrag bei dem nach seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (Aufenthalt) zuständigen Gericht einreichen.

(2) Der Antrag wird auf dem im Artikel 10 bezeichneten Weg an das zuständige Gericht des anderen Vertragsstaates weitergeleitet.

Artikel 5

Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates als Kläger auftreten, wird keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt.

Artikel 6

(1) Wird der Kläger, der nach Artikel 5 von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit war, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eines Vertragsstaates zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, so ist

diese Kostenentscheidung auf Antrag der berechtigten Prozeßpartei im anderen Vertragsstaat gebührenfrei zu vollstrecken.

(2) Entscheidungen im Sinn des Absatzes 1 sind auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse.

Artikel 7

(1) Der Antrag auf Vollstreckung (Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung und Einleitung der Vollstreckung) kann unmittelbar bei dem Gericht erster Instanz des Entscheidungsstaates eingereicht werden; er wird dem zuständigen Gericht des Vollstreckungsstaates auf dem im Artikel 10 bezeichneten Weg übermittelt. Der Antrag kann auch unmittelbar beim zuständigen Gericht des Vollstreckungsstaates eingereicht werden.

(2) Dem Antrag ist eine mit der Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung der Kostenentscheidung beizufügen.

Artikel 8

(1) Das Gericht, das über die Bewilligung der Vollstreckung entscheidet, beschränkt sich darauf, festzustellen, ob die Kostenentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

(2) Das Verfahren für die Vollstreckung (Verfahren für die Vollstreckbarkeitserklärung und Einleitung der Vollstreckung) bestimmt sich nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaates.

TEIL III

Rechtshilfe

Artikel 9

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, durch ihre Gerichte auf Ersuchen einander in Zivilsachen nach den folgenden Bestimmungen Rechtshilfe zu leisten.

Artikel 10

Die Gerichte der Vertragsstaaten verkehren in Angelegenheiten der Rechtshilfe durch Vermittlung der Justizministerien miteinander.

Artikel 11

(1) Das Ersuchen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das Gericht, von dem das Ersuchen ausgeht, und das Gericht, an das das Ersuchen gerichtet ist;
2. die Bezeichnung der Sache, auf die sich das Ersuchen bezieht;
3. Name, Anschrift und, soweit bekannt, Staatsbürgerschaft und Beruf der Beteiligten sowie ihre Stellung im Verfahren;
4. Name und Anschrift von Vertretern;

5. die Tatsache, über die Beweis erhoben, oder die Handlung, die vorgenommen werden soll, unter Darlegung des Sachverhalts, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist; bei Zustellungen die Bezeichnung der zuzustellenden Schriftstücke.

(2) Das Ersuchen ist zu unterschreiben und mit dem Siegel des Gerichtes zu versehen.

Artikel 12

(1) Die Erledigung von Ersuchen erfolgt nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, dem das ersuchte Gericht angehört.

(2) Auf Verlangen des ersuchenden Gerichts werden von den Verfahrensvorschriften abweichende Formen angewandt, soweit diese den Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates nicht widersprechen.

(3) Das ersuchte Gericht teilt auf Verlangen dem ersuchenden Gericht rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit. Diese Mitteilung kann unmittelbar durch die Post erfolgen.

Artikel 13

(1) Ist das ersuchte Gericht für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, so leitet es das Ersuchen an das zuständige Gericht weiter.

(2) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, so trifft das ersuchte Gericht die möglichen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift.

(3) Ist dem ersuchten Gericht die Erledigung des Ersuchens nicht möglich, so benachrichtigt es das ersuchende Gericht und teilt die Gründe mit, aus denen das Ersuchen nicht erledigt werden kann.

Artikel 14

Eine Zustellung wird entweder durch eine Empfangsbestätigung nachgewiesen, die das Zustellungsdatum, die Unterschrift des Zustellers und des Empfängers sowie das Siegel des Gerichts enthält, oder durch eine Niederschrift des ersuchten Gerichts, aus der hervorgeht, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das betreffende Schriftstück zugestellt worden ist.

Artikel 15

Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, Rechtshilfeersuchen durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter erledigen zu lassen, sofern die Person, der zugestellt oder die vernommen werden soll, Staatsbürger dieses Vertragsstaates ist. Androhung und Anwendung von Zwang sind hierbei ausgeschlossen.

Artikel 16

(1) Die durch die Erledigung von Rechtshilfeersuchen entstandenen Kosten trägt der ersuchte Vertragsstaat; Gebühren für Sachverständige werden jedoch vom ersuchenden Vertragsstaat erstattet.

(2) Das ersuchte Gericht teilt dem ersuchenden Gericht auf Verlangen Art und Höhe der entstandenen Kosten mit.

Artikel 17

(1) Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn

1. die Erledigung des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit der Gerichte des ersuchten Vertragsstaates fällt oder
2. der ersuchte Vertragsstaat der Meinung ist, daß die Erledigung des Ersuchens seine Souveränität beeinträchtigen, seine Sicherheit gefährden oder gegen Grundprinzipien seiner Rechtsordnung verstoßen könnte.

(2) Die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens darf nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil der ersuchte Vertragsstaat für die Sache, in der um Rechtshilfe ersucht wird, die ausschließliche Zuständigkeit für seine Gerichte in Anspruch nimmt.

TEIL IV**Rechtsauskünfte****Artikel 18**

Die Justizministerien der Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über Rechtsvorschriften in Zivilsachen, soweit das für die Durchführung von gerichtlichen Verfahren erforderlich ist.

TEIL V**Urkundenangelegenheiten****Artikel 19**

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einer anderen Behörde (einem anderen Organ) oder einer nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates dazu befugten Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgenommen oder ausgestellt oder in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden sind, bedürfen zur Verwendung vor den Gerichten oder vor anderen Behörden (Organen) des anderen Vertragsstaates keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation, wenn sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften von Urkunden jeder Art.

Artikel 20

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander gebühren- und kostenfrei Urkunden, die sich auf den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates beziehen, sofern diese Personenstandsfälle nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages beurkundet worden sind.

(2) Sterbeurkunden werden umgehend, die übrigen Urkunden vierteljährlich der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates übermittelt.

Artikel 21

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander auf Ersuchen der zuständigen Behörden (Organe) gebühren- und kostenfrei Personenstandsurkunden und beglaubigte Abschriften gerichtlicher Entscheidungen, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen, für den amtlichen Gebrauch. In dem Ersuchen ist der Verwendungszweck anzugeben.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist der diplomatische Weg einzuhalten. Handelt es sich um die Übersendung gerichtlicher Entscheidungen, so verkehren die Justizministerien der Vertragsstaaten unmittelbar miteinander.

Artikel 22

Anträge auf Ausstellung und Übersendung von Personenstandsurkunden können von den Staatsbürgern eines der Vertragsstaaten unmittelbar an die zuständige Behörde (das zuständige Organ) des anderen Vertragsstaates gerichtet werden. Im Antrag ist die Anspruchsberechtigung glaubhaft zu machen. Die Urkunden werden gebühren- und kostenfrei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates des Antragstellers übermittelt.

Artikel 23

Personenstandsurkunden werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Vertragsstaates erteilt.

TEIL VI**Schlußbestimmungen****Artikel 24**

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Berlin ausgetauscht.

Artikel 25

(1) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragsstaat auf diplomatischem Weg schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

Zivilprozeß vom 17. Juli 1905) im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten außer Kraft.

Geschehen zu Wien am 11. November 1980 in zweifacher Urschrift.

Artikel 26

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten die Bestimmungen des Haager Übereinkommens vom 17. Juli 1905 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (Haager Abkommen über den

Für die Republik Österreich:

Willibald Pahr

Für die Deutsche Demokratische Republik:

Oskar Fischer

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 2. März 1982 ausgetauscht; der Vertrag tritt gemäß seinem Art. 25 Abs. 1 am 1. Juni 1982 in Kraft.

Kreisky

154.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrags wird genehmigt.

**ABKOMMEN ÜBER DEN
GRIECHISCHEN
WORTLAUT DES
ABKOMMENS ZWISCHEN
DER REPUBLIK
ÖSTERREICH, DER
SCHWEIZERISCHEN
EIDGENOSSENSCHAFT
UND DER
EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEIN-
SCHAFT ZUR
AUSDEHNUNG DES
ANWENDUNGSBE-
REICHS DER
BESTIMMUNGEN ÜBER
DAS
GEMEINSCHAFTLICHE
VERSANDVERFAHREN**

DIE REPUBLIK ÖSTER-
REICH,

DIE SCHWEIZERISCHE
EIDGENOSSENSCHAFT und

DIE EUROPÄISCHE WIRT-
SCHAFTSGEMEINSCHAFT —

IN DER ERWÄGUNG, daß
das Abkommen vom 12. Juli 1977
zwischen der Republik Öster-
reich, der Schweizerischen Eidge-
nossenschaft und der Europäi-
schen Wirtschaftsgemeinschaft
den Anwendungsbereich der
Bestimmungen über das gemein-
schaftliche Versandverfahren*)
auf Warenbeförderungen ausge-
dehnt hat, die sowohl schweizeri-
sches als auch österreichisches
Gebiet betreffen,

**AGREEMENT ON THE
TEXT IN THE GREEK
LANGUAGE OF THE
AGREEMENT BETWEEN
THE REPUBLIC OF
AUSTRIA, THE SWISS
CONFEDERATION AND
THE EUROPEAN
ECONOMIC
COMMUNITY ON THE
EXTENSION OF THE
APPLICATION OF THE
RULES ON COMMUNITY
TRANSIT**

THE REPUBLIC OF AUS-
TRIA,

THE SWISS CONFEDERA-
TION and

THE EUROPEAN ECONO-
MIC COMMUNITY,

WHEREAS the Agreement of
12 July 1977 between the Repu-
blic of Austria, the Swiss
Confederation and the European
Economic Community, extended
the application of the rules on
Community transit to goods traf-
fic through both Swiss territory
and Austrian territory;

**ACCORD RELATIF AU
TEXTE EN LANGUE
GRECQUE DE L'ACCORD
ENTRE LA REPUBLIQUE
D'AUTRICHE, LA
CONFEDERATION
SUISSE ET LA
COMMUNAUTE
ECONOMIQUE
EUROPEENNE SUR
L'EXTENSION DU
CHAMP D'APPLICATION
DE LA
REGLEMENTATION
RELATIVE AU TRANSIT
COMMUNAUTAIRE**

LA REPUBLIQUE D'AU-
TRICHE,

LA CONFEDERATION
SUISSE et

LA COMMUNAUTE ECO-
NOMIQUE EUROPEENNE,

CONSIDERANT que l'accord
du 12 juillet 1977 entre la Répu-
blique d'Autriche, la Confédéra-
tion Suisse et la Communauté
Economique Européenne a
étendu l'application de la régle-
mentation relative au transit com-
munautaire aux transports de
marchandises empruntant à la
fois le territoire suisse et le terri-
toire autrichien;

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 115/1978

IN DER ERWÄGUNG, daß das Abkommen vom 12. Juli 1977 für die Republik Griechenland vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gemeinschaft an verbindlich ist und daß dem griechischen Wortlaut des genannten Abkommens, das in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt ist, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, die gleiche Rechtswirkung verliehen werden muß wie dem Wortlaut in den anderen vorstehend bezeichneten Sprachen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Die Vertragsparteien des Abkommens vom 12. Juli 1977 zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren vereinbaren, daß der griechische Wortlaut des Abkommens, der diesem Abkommen als Anlage beigelegt ist, gleichermaßen verbindlich ist wie der Wortlaut in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache.

ARTIKEL 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die zu diesem Zweck erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

ARTIKEL 3

Dieses Abkommen ist in drei Urschriften abgefaßt, jede in französischer, deutscher, italienischer, dänischer, englischer, griechischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

WHEREAS, from the moment of its accession to the Community, the Hellenic Republic is bound by the Agreement of 12 July 1977 and whereas it is necessary to give to the text in the Greek language of the Agreement, which was drawn up in the Danish, Dutch, English, French, German and Italian languages, all six texts being equally authentic, a value equal to that of the other texts referred to,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

ARTICLE 1

The contracting parties to the Agreement of 12 July 1977 between the Republic of Austria, the Swiss Confederation and the European Economic Community on the extension of the application of the rules on Community transit hereby agree that the text in the Greek language of the Agreement which appears as the Annex to this Agreement shall have equal authenticity with the texts in the Danish, Dutch, English, French, German and Italian languages.

ARTICLE 2

This Agreement shall enter into force on the first day of the month following that in which the contracting parties have notified each other of the completion of the procedures which it necessitates.

ARTICLE 3

This Agreement is drawn up in three copies in the French, German, Italian, Danish, Dutch, English and Greek languages, all seven texts being equally authentic.

CONSIDERANT que, dès son adhésion à la Communauté, la République hellénique est liée par l'accord du 12 juillet 1977 et qu'il convient de conférer au texte en langue grecque dudit accord qui a été rédigé en langues allemande, anglaise, danoise, française, italienne et néerlandaise, les six textes faisant également foi, une valeur égale à celle des autres textes précités,

SONT CONVENUES DE CE QUI SUIT:

ARTICLE 1

Les parties contractantes à l'accord du 12 juillet 1977 entre la République d'Autriche, la Confédération Suisse et la Communauté Economique Européenne sur l'extension du champ d'application de la réglementation relative au transit communautaire conviennent que le texte en langue grecque de l'accord figurant en annexe au présent accord fait foi au même titre que les textes en langues allemande, anglaise, danoise, française, italienne et néerlandaise.

ARTICLE 2

Le présent accord entre en vigueur le premier jour du mois suivant celui au cours duquel les parties contractantes se sont notifiées l'accomplissement des procédures nécessaires à cet effet.

ARTICLE 3

Le présent accord est rédigé en triple exemplaire en langues française, allemande, italienne, anglaise, danoise, grecque et néerlandaise, les sept textes faisant également foi.

GESCHEHEN ZU BRÜSSEL am 18. September 1981	DONE AT BRUSSELS this 18 th September 1981	FAIT A BRUXELLES le 18 septembre 1981
Für die Republik Österreich Georg Seyffertitz m. p.	For the Republic of Austria Georg Seyffertitz m. p.	Pour la République d'Autriche Georg Seyffertitz m. p.
Für die Schweizerische Eidgenossenschaft Pierre Cuénoud m. p.	For the Swiss Confederation Pierre Cuénoud m. p.	Pour la Confédération suisse Pierre Cuénoud m. p.
Für den Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Friedrich Klein m. p.	For the Council of the European Economic Community Friedrich Klein m. p.	Pour le Conseil de la Communauté économique européenne Friedrich Klein m. p.

Die Ermächtigung zur Abgabe der in Artikel 2 des Abkommens vorgesehenen Mitteilungen wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet; das Abkommen tritt gemäß seinem Artikel 2 am 1. April 1982 in Kraft.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.